

**ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR WÄRME UND
HEIZKRAFTWIRTSCHAFT - AGFW - E.V.
BEI DEM VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFT E.V.**

**Stellungnahme der AGFW zum Entwurf für ein Gesetz zur Förderung der
Kraft-Wärme-Kopplung**

Frankfurt am Main, den 2. April 2008

Zusammenfassung

1. Fristen für den Zubau und die Modernisierung von KWK-Anlagen verlängern

Die Fristen für die Inbetriebnahme von neuen und modernisierten KWK-Anlagen sollten aufgrund knapper Fertigungs-, Ingenieurs- und Planungskapazitäten sowie drohender Preissteigerungen um 2 Jahre auf den 31. Dezember 2016 verlängert werden.

2. Flexibilisierung des jährlichen Budgets sicherstellen

Die Transparenz und Planungssicherheit wird durch die Möglichkeit einer nachträglichen Anpassung der Zuschlagssätze für den Investor in Frage gestellt. Um die Investitionssicherheit zu gewährleisten, ist ein entsprechendes Notifizierungsverfahren notwendig, das dem Antragsteller auch nach Überschreiten des jährlichen Budgetdeckels (wenn auch mit zeitlicher Verzögerung) eine Förderung zusichert.

3. Regelung zur Verdrängung einer bestehenden Fernwärmeversorgung ändern

Mit der bestehenden Regelung wäre ein bedeutendes Potential zur mittelfristigen Gesamtoptimierung von Fernwärmesystemen sowie zur Steigerung des KWK-Stromanteils für die Unternehmen nicht realisierbar. Der entscheidende Punkt ergibt sich jedoch nicht nur durch den Verdrängungstatbestand, sondern durch die zusätzlich geforderte gleichzeitige Stilllegung einer bestehenden KWK-Anlage. Die Anlage sollte weiterhin als Spitzen- und Reserveanlagen zur Verfügung stehen.

4. Einbeziehung bestehender Wärmenetze gewährleisten

Der Anschluss von bereits bestehenden Wärmenetzen an ein KWK-versorgtes Wärmenetz oder der Zusammenschluss von mehreren Inselnetzen zu einem (KWK-versorgtem) Gesamtnetz gehört zu den klassischen Fernwärme-Ausbaustrategien und sollte daher von einer Förderung nicht ausgeschlossen werden.

5. Korrekte Abgrenzung der Förderung sicherstellen

Eine entscheidende Nebenbedingung, um das Ziel der Verdopplung des KWK-Stromanteils bis 2020 zu erreichen, ist die Hocheffizienz der zu fördernden KWK-Anlage. Umso wichtiger ist es, bei einigen Definitionen präzise zu sein, um eine mögliche Fehlallokation der Förderung zu vermeiden. Aus diesem Grunde sollte das technische AGFW-Arbeitsblatt (FW 308) erneut in das Gesetz aufgenommen werden.

6. Mindestanteil der Wärmelieferung aus KWK reduzieren

Um kleinere Fern- bzw. Nahwärmenetze nicht von der Förderung auszuschließen, sollte das Förderkriterium erfüllt sein, wenn die Versorgung des Abnehmers zu mindestens 50 % aus hocheffizienten KWK-Anlagen erfolgt.

7. Einbeziehung von Anlagenerweiterungen bei der Modernisierung ermöglichen

Bestandsanlagen, die im Zeitraum 01.04.2002 bis 31.12.2005 bereits modernisiert wurden, sollten nicht erneut eine Förderung erhalten. Wenn die Modernisierung jedoch zu einer Anlagenerweiterung führt, die messtechnisch getrennt (bzw. bilanziell abgegrenzt) erfasst werden kann, dann sollte diese Anlagenerweiterung eine Förderung erhalten.

8. Einspeisekriterium "öffentliches Netz" sollte bestehen bleiben

Im Hinblick auf die Förderung der KWK und die Einhaltung des jährlichen Förderbudgets ist es wichtig, dass im Bereich der Einspeisung von KWK-Strom die geltenden Regelungen beibehalten werden. Mit dem Einspeisekriterium "öffentliches Netz" sind eine gleichmäßige Aufteilung der Belastung sowie ein einfaches und missbrauchssicheres Nachweiskriterium der eingespeisten KWK-Strommenge implementiert.

I. Vorbemerkung

Der bisherige Verlauf des parlamentarischen Prozesses zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz zeigt, dass sich die beteiligten Parteien und Interessenvertreter in Ihren Forderungen und Positionen zunehmend annähern. Das ist gut so und wird ausdrücklich von der AGFW begrüßt.

Um einen wesentlichen Beitrag zu dem Ziel (25 % KWK-Stromanteil bis 2020) der Bundesregierung zu leisten, bedarf es jedoch noch zusätzlicher Anpassungen im Gesetzentwurf. Dabei geht es u.a. um wichtige Fragen wie die der Verlängerung der Fristen für den Zubau und die Modernisierung von KWK-Anlagen, der Einbeziehung von bewährten KWK-Ausbaustrategien und der korrekten Abgrenzung des KWK- Stroms.

Einige restriktive Formulierungen im derzeitigen Gesetzentwurf verhindern die Anwendung von grundlegenden KWK- und Fernwärmestrategien. Einen wesentlichen Einfluss auf die Wirkung des Gesetzes wird dabei auch das Notifizierungsverfahren haben. Der Zubau von KWK-Anlagen sowie der Ausbau und die Verdichtung von Wärmenetzen sind für die Versorgungsunternehmen nach wie vor - und unabhängig von einer Förderung - aufwändig und risikobehaftet. Es ist daher besonders wichtig, den ‚Instrumentensatz‘ im neuen KWKMod-Gesetz möglichst breit aufzustellen, um auch die unternehmensspezifischen und regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

II. AGFW-Änderungsvorschläge

1. Fristen für den Zubau und die Modernisierung von KWK-Anlagen

(§ 5 Abs. 1 Nr. 4; § 5 Abs. 3)

Die im Gesetzentwurf festgelegten Fristen für die Inbetriebnahme von neuen und modernisierten KWK-Anlagen müssen verlängert werden. Die AGFW begrüßt daher ausdrücklich den Beschluss des Bundesrates, die Fristen um 2 Jahre auf den 31. Dezember 2016 zu verlängern.

Die Planung, der Bau und die Inbetriebnahme von KWK-Anlagen erfordern in der Regel mehrere Jahre. Das gilt insbesondere für große, aber inzwischen aufgrund knapper Fertigungskapazitäten auf dem Weltmarkt, auch für mittelgroße und kleinere Anlagen. Eine zu kurze Fristsetzung, so wie sie jetzt im Gesetz vorgesehen ist, führt zusätzlich zu Lieferengpässen und nachfragebedingten Preissteigerungen (Marktüberhitzung) bei den

Anlagenherstellern und -Zulieferern. Eine weitere Verzögerung ergibt sich durch die in letzter Zeit geführte öffentliche Diskussion um Standorte, Brennstoffe und Versorgungssicherheit. Eine Verlängerung der Fristen um 2 Jahre würde sich daher positiv auf die Investitionsbereitschaft der Unternehmen auswirken.

Vorschlag (§ 5 Abs. 1 Nr. 4; § 5 Abs. 3): Verlängerung der Frist für die Inbetriebnahme um mindestens 1 Jahr, besser jedoch um 2 Jahre auf den 31. Dezember 2016.

2. Flexibilisierung des jährlichen Budgets

(§ 7 Abs. 9; § 7a Abs. 3)

Eine auf das Jahr bezogene Mehrbelastung des Verbrauchers im Rahmen einer Novellierung des KWKMod-Gesetzes gilt es nach Möglichkeit zu vermeiden. Gleichzeitig sollte sichergestellt sein, dass die Investitionssicherheit für die Versorgungsunternehmen gewährleistet ist. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Transparenz und Planungssicherheit durch die Möglichkeit einer nachträglichen Anpassung der Zuschlagssätze für Anlagen größer 10 MW für den Investor in Frage gestellt.

Zuschlagssätze sollten grundsätzlich planbar sein, d.h. weder ist ein so genanntes Windhundverfahren¹ noch eine anteilige Kürzung der Fördersätze vertretbar. Um Investitionssicherheit zu garantieren, ist ein entsprechendes Notifizierungsverfahren notwendig, das dem Antragsteller auch nach Überschreiten des jährlichen Budgetdeckels (wenn auch mit zeitlicher Verzögerung) eine Förderung zusichert. Dies gilt sowohl für die anstehenden KWK-Anlagen- als auch Wärmenetzprojekte.

3. Regelung zur Verdrängung einer bestehenden Fernwärmeversorgung

(§ 5 Abs. 3 Satz 2 in Kombination mit § 5 Abs. 2 Satz 3)

Mit der im Gesetzesentwurf festgelegten Regelung zur „Verdrängung einer bestehenden Fernwärmeversorgung“ wäre ein bedeutendes Potential zur mittelfristigen Gesamtoptimierung von Fernwärmesystemen sowie zur Steigerung des KWK-Stromanteils für die Unternehmen nicht realisierbar. Der entscheidende Punkt ergibt sich jedoch nicht nur durch den Verdrängungstatbestand, sondern durch die vom Gesetzgeber zusätzlich geforderte gleichzeitige Stilllegung einer bestehenden KWK-Anlage. Das heißt, wird heute eine KWK-Anlage über 2 MW gebaut, speist diese in der Regel die Wärme in ein bestehendes Fernwärmenetz ein.

¹ Gewährung der Förderung nach zeitlicher Reihenfolge bis die Obergrenze erreicht ist

neuer Wärmenetzbestandteile mit allen Komponenten, die zur Übertragung von Wärme vom bestehenden Wärmenetz bis zum Verbraucherabgang erforderlich sind. Gleichgestellt sind Netzverstärkungsmaßnahmen, die zu einer Erhöhung des transportierbaren Wärmeevolu-
menstroms **Heizwasservolumenstroms** von mindestens 50 Prozent **von Hundert** im betref-
fenden Trassenabschnitt **Leitungsabschnitt** führen **sowie Maßnahmen, die den Zusam-**
menschluss bestehender Wärmenetze zum Ziel haben.

5. Korrekte Abgrenzung der Förderung

(§3 Abs. 11 und 12; §6 Abs. 1,Nr.4; §8 Abs. 1)

Eine entscheidende Nebenbedingung, um das Ziel der Verdopplung des KWK-Stromanteils bis 2020 zu erreichen, ist die Hocheffizienz der zu fördernden KWK-Anlage. Umso wichtiger ist es, bei einigen Definitionen präzise zu sein, um eine mögliche Fehlallokation der Förde-
rung zu vermeiden.

Im vorliegenden Gesetzentwurf wird das Kriterium der Hocheffizienz auf die Gesamtanlage und nicht auf den KWK-Teil² der Anlage bezogen. Dies ist sachlich nicht richtig.

KWK-Anlagen müssen das Hocheffizienzkriterium im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG erfüllen, um gefördert werden zu können. Sie sind entweder als Gegendruckanlagen, die nur KWK-Strom erzeugen, oder als Entnahmekondensationsanlagen ausgeführt. Letztere lässt sich gedanklich in eine Gegendruck- und eine Kondensationsanlagen unterteilen, die sowohl KWK- als auch Kondensationsstrom erzeugt. Die Primärenergieeinsparung, die eine hocheffiziente KWK-Anlage gegenüber der getrennten Strom- und Wärmeenergieerzeugung aufweisen muss, kann jedoch nur in der Gegendruckscheibe einer Entnahmekondensationsanlage rea-
lisiert werden.

Um Entnahmekondensationsanlagen nicht gegenüber reinen Gegendruckanlagen zu benachteiligen, darf das Hocheffizienzkriterium also nur auf die Gegendruckscheiben der Entnahmekondensationsanlagen angewendet werden. Für eine sachgerechte Abgrenzung bietet sich das allgemein anerkannte AGFW-Arbeitsblatt FW 308 an.

1 **Vorschlag (§ 3 Abs. 11):** Eine KWK-Anlage ist hocheffizient im Sinne dieses Gesetzes, so-
| fern **die KWK-Scheibe (ermittelt gemäß AGFW-FW308)** hocheffizient im Sinne der Richtli-
1 nie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die

² Gegendruckscheibe

Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (ABl. EU Nr. L 52 S. 50) ist.

Gleiches gilt für die Definition der Vollbenutzungsstunden. Diese bezieht sich auf die Gesamtanlage und nicht - wie es sachlich richtig wäre - auf den KWK-Teil der Anlage.

Vorschlag (§ 3 Abs. 12): Die Vollbenutzungsstunden ergeben sich als Quotient aus der jährlichen KWK-Nettostromerzeugung und der maximalen KWK-Nettostromerzeugung im Auslegungszustand während einer Betriebsstunde.

Im bisherigen KWKMod-Gesetz bezog sich die Zuschlagszahlung auf die KWK-Nettostromerzeugung. Dieser Ansatz hat sich bewährt und dafür gesorgt, dass nur der Strom gefördert wurde, der auch dem Verbraucher zugute kommt. Um eine korrekte Abgrenzung vorzunehmen, ist eine entsprechende Regelung im Vorwege notwendig, nach der sich sowohl die Aufsichtsbehörden als auch die Anlagenbetreiber richten können. In der Vergangenheit war dies in einem von der Branche anerkannten Regelwerk (FW308) festgelegt und im Gesetz verankert. Im vorliegenden Gesetzentwurf fehlt dieser Bezug. Das führt dazu, dass nicht mehr sichergestellt werden kann, dass die Zuschlagszahlung auf Basis der KWK-Nettostromerzeugung erfolgen.

Vorschlag (§ 6 Abs. 1, Nr. 4 und § 8 Abs. 1): Wiedereinfügen des Bezuges zum AGFW-Arbeitsblatt FW308 in die §§ 6 Abs. 1, Nr. 4 und 8 Abs. 1 an den entsprechenden Stellen.

6. Mindestanteil der Wärmelieferung aus KWK (§ 5a Abs. 1 Nr. 2)

Um kleinere Fern- bzw. Nahwärmenetze nicht von der Förderung auszuschließen, sollte das Förderkriterium erfüllt sein, wenn die Versorgung des Abnehmers zu mindestens 50 % aus hocheffizienten KWK-Anlagen erfolgt. Da dieses Effizienzkriterium bereits im EEWärmeG für die Erfüllung der Nutzungspflicht zugrunde gelegt wird, sollte hier das gleiche Kriterium herangezogen werden.

Wärmenetze der allgemeinen Versorgung, die aus größeren ergas- oder kohlegefeuerten KWK-Anlagen versorgt werden, erreichen in der Regel einen Versorgungsgrad von mehr als 80% aus KWK. Werden Wärmenetze ausgebaut und die bestehenden KWK-Erzeugungskapazitäten erst zu einem späteren Zeitpunkt an den Wärmebedarf angepasst, dann kann der Versorgungsgrad auch temporär niedriger sein.

Insbesondere kleinere, wärmegeführte KWK-Anlagen (unter 2 MW) erfordern aufgrund ihrer höheren spezifischen Investitionskosten eine deutlich höhere Jahresauslastung. Diese Anlagen können wärmeseitig dann in der Jahresdauerlinie nur die untere Grundlast abdecken. Der Anteil der KWK an der Wärmelieferung beträgt dann bei vielen kleineren Anlagen nur 50 % bis 60 %.

7. Einbeziehung von Anlagenerweiterungen bei der Modernisierung

(§ 5 Abs. 1 Nr. 4 nach Satz 1 ergänzen)

Bestandsanlagen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3, die im Zeitraum 01.04.2002 bis 31.12.2005 bereits modernisiert wurden, sollten nicht erneut eine Förderung erhalten. Wenn die Modernisierung jedoch zu einer Anlagenerweiterung führt, die messtechnisch getrennt (bzw. bilanziell abgegrenzt) erfasst werden kann, dann sollte diese Anlagenerweiterung eine Förderung erhalten.

Vorschlag (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 nach Satz 1 ergänzen): Bestandsanlagen, die bereits gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 modernisiert wurden, erhalten nur für neue Anlagenteile (Kessel, Turbinen, Generatoren), die eine bestehende Anlage erweitern, eine Förderung. Förderfähig ist nur der KWK-Strom, der messtechnisch getrennt bzw. bilanziell abgegrenzt von der bisherigen Bestandsanlage erfasst werden kann.

8. Einspeisekriterium "öffentliches Netz"

(§ 4 Abs. 3a)

Im Hinblick auf die zukünftige Förderung der KWK und die Einhaltung des jährlichen Förderbudgets ist es wichtig, dass im Bereich der Einspeisung von KWK-Strom die geltenden Regelungen beibehalten werden. Mit dem Einspeisekriterium "öffentliches Netz" sind eine gleichmäßige Aufteilung der Belastung sowie ein einfaches und missbrauchssicheres Nachweiskriterium der eingespeisten KWK-Strommenge implementiert. Im Bereich der Industrie sind beispielsweise die Belastungen bei der Eigenproduktion von Strom und Wärme - bei einer deutlich höheren Auslastung der Anlage - durch den Wegfall von Steuern und Abgaben³ geringer als in der öffentlichen Versorgung. Darüber hinaus unterliegen industrielle Anlagen unter 20 MW nicht und Anlagen über 20 MW nur eingeschränkt dem Emissionshandel.

¹ Ökosteuer, EEG-Abgabe, KWK-Abgabe, Netznutzungsgebühren

Außerdem werden denkbare Mitnahmeeffekte durch einen verstärkten Eigenverbrauch an KWK-Strom innerhalb einer Anlage durch das Einspeisekriterium „öffentliches Netz“ verhindert. Die zurzeit geltenden Regelungen zum Belastungsausgleich und die Härtefallregelung sichern die Marktkonformität und Chancengleichheit. Gleichzeitig sollte eine Freistellung der Industrie von der EEG-Umlage in der jetzigen Novelle des EEG in Erwägung gezogen werden.